

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Sie beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 2. Oktober 1917.

Nr. 30.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Zusammenstellung der einheitlichen Hafengebiete im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs Seite 368

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. September 1917 beschlossen, daß die in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Hafengebiete als ein Hafengebiet im Sinne der Vorschrift im § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (Reichs-Gesetzbl. S. 329) anzusehen sind.

Berlin, den 29. September 1917.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jahn.